



Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

Per E-Mail an: politischeGeschäfte.DIJ.@be.ch

Bern, 30. September 2022

**Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung); Stellungnahme der Mitte Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Revision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung) und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Mitte Kanton Bern begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) und damit einhergehend ebenso die Teilrevision der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161) mit dem Ziel, den digitalen Umzug in sämtlichen Gemeinden und gemischten Gemeinden einzuführen. Die beabsichtigte Revision erachten wir insgesamt als zielführend und sinnvoll, um den Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Bern einen möglichst effizienten Anmeldeprozess zu bieten.

Auch der Verzicht auf den Heimatschein (und damit einhergehend auch den Niederlassungsausweis) für den Anmeldeprozess wird begrüsst.

Anders die Drittmeldepflicht für Vermieter: Unbestritten bleibt, dass diese für die Gemeinden eine – u.E. überschaubare – Entlastung bringen würde. Diese aktuelle Belastung soll nun jedoch durch private Steuerzahler übernommen werden. Die Mitte Kanton Bern kann einer Übertragung der Meldepflicht des einzelnen Bürgers an Dritte resp. an die entsprechenden Vermieter und Logisgeber nicht zustimmen.

Die grösseren Verwaltungen mit professioneller Liegenschaftsverwaltung melden die geforderten Daten bereits heute freiwillig, zumal diese über Schnittstellenprogramme verfügen und die Meldung bereits automatisch verläuft.

Die Meldepflicht kann aber kleineren Verwaltungen, insbesondere Einzelvermietern und Logisgebern nicht zugemutet werden. Die Mitte Kanton Bern geht davon aus, dass der tatsächlich problematische Teil derjenigen Privatpersonen, welche die heute bestehende Meldepflicht verletzen, eine Minderheit darstellt. Für die korrekte Meldung einer kleinen Minderheit, die allenfalls ihre Pflichten verletzt, den kleineren Verwaltungen und Einzelvermietern die Meldung sämtlicher Zu- und Wegzüge aufzubürden, erachtet die Mitte Kanton Bern als unverhältnismässig.

Insbesondere, da die fehlbaren Privaten womöglich ihren Pflichten nicht nachkommen, da ein persönliches Vorsprechen auf der Gemeinde mit Heimatschein schlicht umständlich ist. Die genannten werden u.E. der Meldepflicht durch Einführung des e-Umzugs vermehrt nachkommen, womit eine Drittmeldepflicht für Vermieter noch unnötiger erscheint.

Für weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir gerne auf Ziff. 2 hier-nach.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1 Änderungen GNA**

*Artikel 1 bis und mit Artikel 7*

Keine Bemerkungen. Die Änderungen werden begrüsst.

*Art. 7a - Drittmeldepflicht*

Der Art. 7a GNA wird vollumfänglich abgelehnt.

*Art. 8 - Auskunftspflicht*

Art. 8. Abs. 1 GNA: Wird begrüsst.

Art. 8 Abs. 2 GNA: Wird abgelehnt, das geltende Recht soll weiterhin in Kraft bleiben.

Art. 8 Abs. 3 GNA: Keine Bemerkungen.

*Ab Art. 9*

Keine Bemerkungen.

### **2.2 Änderungen PRG**

Keine Bemerkungen.

### **2.3 Änderungen VNA**

*Artikel 1 und 2*

Keine Bemerkungen.

*Artikel 2b – Drittmeldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen*

Konsequenterweise und unter Verweis auf obige Ausführungen wird der Art. 2b, der wohl als Art. 2a hätte betitelt werden sollen, von der Mitte Kanton Bern integral abgelehnt.

*Artikel 2c – Drittmeldepflicht für Kollektivhaushalte sowie alle weiteren Änderungen*

Keine Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.

Auskunft: Herr Grossrat Philip Kohli; 078 900 25 00; philip.kohli@bracherpartner.ch

Freundliche Grüsse



Andre Roggli  
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann  
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern



Sibyl Eigenmann  
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern